



## **Beschluss der Bundesvertreterversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands am 19. November 2022 in Bochum**

### **Anpassung der Betriebsrenten der VBL**

Die Bundesvertreterversammlung beschließt die Überweisung des Antrags an den Bundesfachausschuss Finanzen.

1. Die Betriebsrenten der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) einschließlich der Kirchen werden gleichermaßen mit den Renten der Deutschen Rentenversicherung nach der gesetzliche Erhöhungs-Formel erhöht und somit der allgemeinen Lohnentwicklung angepasst.

2. Der sogenannte Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen wird zu 75 v. H. von der VBL übernommen.

Zu 1.: Im Jahre 2002 haben auf Veranlassung der öffentlichen Hand die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften im Tarifvertrag ATV die dynamische Altersversorgung aus finanziellen Gründen eingestellt und die Anwartschaften aus der Pflichtversicherung auf die Basis einer Betriebsrente übertragen. Für die Betroffenen kam diese Regelung einer teilweisen Enteignet gleich.

Beide Parteien haben sich dann für 10 Jahre auf eine jährliche Erhöhung von 1% geeinigt. Bis heute wurde diese Regelung stillschweigend verlängert und nicht geändert.

Der Wert der Betriebsrente schwindet permanent. Unter Beachtung der derzeitigen Teuerungsrate ist die Betriebsrente nicht mehr auskömmlich. Eine Erhöhung würde die Attraktivität dieser Altersversorgung erhöhen.

Zu 2.: Der Deutsche Bundestag hat in seinem Gesetzentwurf zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung bereits festgestellt, dass die Attraktivität der Rente erhöht werden muss (s. Bundesdrucksache 19/15659).

Aus diesem Grunde wurde der §202 SGB V geändert. Es wurde ab 1. Januar 2020 für Betriebsrenten ein Freibetrag bei der Ermittlung der Krankenkassenbeiträge eingeführt. Der Freibetrag beträgt ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße (für das Jahr 2021 also 164,50 Euro). Der abzuziehende Freibetrag ist der Höhe nach begrenzt auf die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen.

In der Praxis kann es allerdings bedeuten, dass in größerem Umfang der Freibetrag nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden kann. Auf Grund der überwiegend geringen Rentenhöhe ist dieser Freibetrag nicht ausreichend. Eine sukzessive Erhöhung des Freibetrags auf 75% des Versicherungsbeitrags wäre angemessen.